

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 16. März 2017 aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 21. November 2013 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (Stadtrecht 7/3) vom 21. November 2013 (Amtsblatt Nr. 1/2 vom 9. Januar 2014) wird wie folgt geändert: Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Landeshauptstadt Stuttgart)
Gültig ab 01. Mai 2017

A) Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung und Umbettung / Ausgrabung und Bestattung von Gebeinen

Mit den Gebühren A 1.01 bis A 1.03 sind das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Bestattung abgegolten. Mit der Gebühr A 1.04 sind das Öffnen und Schließen der Gräber sowie die Entnahme und Bestattung des Verstorbenen bzw. der Gebeine abgegolten. Mit der Gebühr A 1.05 sind das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Entnahme des Verstorbenen bzw. der Gebeine abgegolten.

A 1.01	Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.189 EUR
A 1.02	Erdbestattung Kinder 2 bis 10 Jahre	594,50 EUR
A 1.03	Erdbestattung Kinder unter 2 Jahre	297,25 EUR
A 1.04	Umbettung von Verstorbenen oder Gebeinen	1.965 EUR
A 1.05	Ausgrabung von Verstorbenen oder Gebeinen	866 EUR
A 1.06	Bestattung von Gebeinen	947 EUR

Für eine Doppelbestattungszeit bzw. bei einer Bestattung in 2,40 m Tiefe werden folgende Zuschläge erhoben:

A 1.07	Mehraufwand für Personal (Doppelbestattungszeit)	206 EUR
A 1.08	Mehraufwand für Grabaushub (Bestattungstiefe 2,40 m)	119 EUR

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme für weitere Verstorbene bzw. Gebeine in der gleichen Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren A 1.01 bis A 1.06 um 50 % für jeden weiteren Verstorbenen bzw. jede weiteren Gebeine.

A 1.09	Ermäßigte Gebühr (50 % von A 1.01 – A 1.06) für einen weiteren Verstorbenen bzw. weitere Gebeine in der gleichen Grabstelle bei gleichzeitiger Inanspruchnahme	
--------	--	--

2. Feuerbestattung (Urnenbeisetzung) / Umbettung / Ausgrabung / Aufbewahrung und Urnentransport

Mit den Gebühren A 2.01 bis A 2.18 sind das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Beisetzung abgegolten. Mit der Gebühr A 2.19 sind das Öffnen und Schließen der Gräber sowie die Entnahme und Beisetzung der Urne abgegolten. Mit der Gebühr A 2.20 sind das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Entnahme der Urne abgegolten.

A 2.01	Urnenbeisetzung Erwachsene und Kinder über 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	390 EUR
A 2.02	Urnenbeisetzung Kinder 2 bis 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	196 EUR
A 2.03	Urnenbeisetzung Kinder unter 2 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	98 EUR
A 2.04	Urnenbeisetzung Erwachsene und Kinder über 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	322 EUR
A 2.05	Urnenbeisetzung Kinder 2 bis 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	161 EUR
A 2.06	Urnenbeisetzung Kinder unter 2 Jahre nach Urnentrauerfeier	81 EUR
A 2.07	Urnenbeisetzung Erwachsene und Kinder über 10 Jahre ohne Feier	254 EUR
A 2.08	Urnenbeisetzung Kinder 2 bis 10 Jahre ohne Feier	127 EUR

A 2.09	Urnenbeisetzung Kinder unter 2 Jahre ohne Feier	64 EUR
A 2.10	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	306 EUR
A 2.11	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder 2 bis 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	154 EUR
A 2.12	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder unter 2 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	76 EUR
A 2.13	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	239 EUR
A 2.14	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder 2 bis 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	119 EUR
A 2.15	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder unter 2 Jahre nach Urnentrauerfeier	59 EUR
A 2.16	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre ohne Feier	171 EUR
A 2.17	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder 2 bis 10 Jahre ohne Feier	85 EUR
A 2.18	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder unter 2 Jahre ohne Feier	42 EUR
A 2.19	Umbettung einer Urne	608 EUR
A 2.20	Ausgrabung einer Urne	483 EUR

Für die Aufbewahrung von Urnen, für den Urnentransport innerhalb Stuttgarts sowie für eine neue Urne werden folgende Gebühren erhoben:

A 2.21	Urne	14 EUR
A 2.22	Urnenaufbewahrung je angefangener Monat (Kremation in Stuttgart: ab dem 3. Monat ab Sterbetag, Kremation auswärts: ab dem 3. Monat nach Erhalt der Urne)	17 EUR
A 2.23	Transport einer Urne innerhalb von Stuttgart	80 EUR

Für eine Doppelbestattungszeit wird folgender Zuschlag erhoben:

A 2.24 Mehraufwand für Personal (Doppelbestattungszeit) 136 EUR

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme für weitere Verstorbene in der gleichen Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren A 2.01 bis A 2.20 um 50 % für jede weitere Urne.

A 2.25 Ermäßigte Gebühr (50 % von A 2.01 bis A 2.20) für eine weitere Urne in der gleichen Grabstelle bei gleichzeitiger Inanspruchnahme

3. Nutzung von Friedhofseinrichtungen

A 3.01 Feierhalle 298 EUR

A 3.02 Unterstehdach 89 EUR

A 3.03 Mobile akustische Anlage 58 EUR

A 3.04 *aufgehoben*

A 3.05 *aufgehoben*

A 3.06 Sektionsraum 245 EUR

A 3.07 Raum für rituelle Waschung 245 EUR

A 3.08 Benutzung des Leichenhauses je angefangener Tag (erster und letzter Tag gelten zusammen als ein Tag) 70 EUR

4. Abräumung von Gräbern

Für die Abräumung von Gräbern durch den Friedhofsbetrieb nach Ende des Grabnutzungsrechts bzw. der Laufzeit werden Gebühren wie folgt erhoben:

A 4.01 Abräumung Grabmal bis 200kg ohne Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume 297 EUR

A 4.02 Abräumung Grabmal bis 200kg mit Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume 393 EUR

A 4.03 Abräumung Grabmal 200kg bis 600kg ohne Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume 364 EUR

A 4.04 Abräumung Grabmal 200kg bis 600kg mit Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume 460 EUR

A 4.05 Abräumung Grabmal über 600kg ohne Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume 430 EUR

A 4.06 Abräumung Grabmal über 600kg mit Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume 493 EUR

A 4.07 Abräumung Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume 299 EUR

A 4.08 Abräumung Tiefenfundament einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume 332 EUR

A 4.09	Abräumung Tiefenfundament im Zusammenhang mit A 4.01 bis A 4.07	127 EUR
A 4.10	Abräumung Fundamentplatte einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume	282 EUR
A 4.11	Entfernen Verschlussplatte	109 EUR
A 4.12	Abräumung von Bepflanzung ohne Bäume	60 EUR

Für das Zurückschneiden oder Entfernen störender Bepflanzung nach § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben:

A 4.13	Entfernen / Zurückschneiden von Bepflanzung ohne Bäume	60 EUR
--------	--	--------

5. Grabarbeiten für die Fundamentierung

Für Fundamentierungsarbeiten, die nach der Friedhofssatzung dem Friedhofspersonal vorbehalten sind, werden Gebühren wie folgt erhoben:

A 5.01	Grabarbeiten für Einfassung und flaches Fundament (Erdbestattungsgrab)	196 EUR
A 5.02	Grabarbeiten für Einfassung und flaches Fundament (Mehrfaches Urnengrab)	196 EUR
A 5.03	Grabarbeiten für Einfassung und flaches Fundament (Kindergrab)	157 EUR
A 5.04	Grabarbeiten für Einfassung und flaches Fundament (Urnengrab)	157 EUR
A 5.05	Grabarbeiten für Einfassung und flaches Fundament (je weitere Grabstelle)	117 EUR
A 5.06	Grabarbeiten für 4 Einfassungsstücke (Erdbestattungsgrab)	157 EUR
A 5.07	Grabarbeiten für 4 Einfassungsstücke (Mehrfaches Urnengrab)	157 EUR
A 5.08	Grabarbeiten für 4 Einfassungsstücke (Kindergrab)	128 EUR
A 5.09	Grabarbeiten für 4 Einfassungsstücke (Urnengrab)	128 EUR
A 5.10	Grabarbeiten für 4 Einfassungsstücke (je weitere Grabstelle)	78 EUR
A 5.11	Grabarbeiten für 2-3 Einfassungsstücke (je Grabstelle)	98 EUR
A 5.12	Grabarbeiten für flaches Fundament (Erdbestattungsgrab)	118 EUR
A 5.13	Grabarbeiten für flaches Fundament (Mehrfaches Urnengrab)	118 EUR
A 5.14	Grabarbeiten für flaches Fundament (Kindergrab)	99 EUR
A 5.15	Grabarbeiten für flaches Fundament (Urnengrab)	99 EUR

A 5.16	Grabarbeiten flaches Fundament (je weitere Grabstelle)	39 EUR
A 5.17	Grabarbeiten für flaches Fundament und 2 Traversen (Erdbestattungsgrab)	177 EUR
A 5.18	Grabarbeiten für flaches Fundament und 2 Traversen (je weitere Grabstelle)	98 EUR
A 5.19	Grabarbeiten für flaches Fundament, Einfassung und 2 Traversen (Erdbestattungsgrab)	255 EUR
A 5.20	Grabarbeiten für flaches Fundament, Einfassung und 2 Traversen (je weitere Grabstelle)	176 EUR

6. Sonderleistungen

Für Amtshandlungen und Leistungen, die durch die Ziffern A 1.01 bis A 5.20 nicht erfasst sind bzw. darüber hinausgehen, werden - ggfs. zusätzlich – Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Für die besondere Inanspruchnahme von Personal und Maschinen werden folgende Gebühren berechnet:

A 6.01	Inanspruchnahme des Friedhofspersonals je angefangene 1/2 Std.	28 EUR
A 6.02	Inanspruchnahme Fahrzeug je angefangene 1/2 Std.	44 EUR
A 6.03	Inanspruchnahme Transportfahrzeug je angefangene 1/2 Std.	21 EUR
A 6.04	Inanspruchnahme Bagger je angefangene 1/2 Std.	19 EUR

B) Gebühren für Grabstätten

1. Wahlgräber für Erdbestattungen

Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich bei der erstmaligen Verleihung sowie bei der Verlängerung eines Nutzungsrechts nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer.

B 1.01	Wahlgrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.040 EUR
B 1.02	Wahlgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	102 EUR
B 1.03	Wahlgrab Sonderlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.480 EUR
B 1.04	Wahlgrab Sonderlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	124 EUR
B 1.05	Kinderwahlgrab Verleihung Nutzungsrecht 10 Jahre	510 EUR
B 1.06	Kinderwahlgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	51 EUR

2. Urnenwahlgräber

Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich bei der erstmaligen Verleihung sowie bei der Verlängerung eines Nutzungsrechts nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer.

B 2.01	Urnenwahlgrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	1.800 EUR
B 2.02	Urnenwahlgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	90 EUR
B 2.03	Urnenwahlgrab Sonderlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.360 EUR
B 2.04	Urnenwahlgrab Sonderlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	118 EUR
B 2.05	Baumgrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.360 EUR
B 2.06	Baumgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	118 EUR
B 2.07	Rasengrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.360 EUR
B 2.08	Rasengrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	118 EUR
B 2.09	Kolumbarium Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.280 EUR
B 2.10	Kolumbarium Nutzungsrecht Verlängerung (je Jahr und Stelle)	114 EUR

3. Reihengräber für Erdbestattungen

Für die Überlassung von Reihengräber für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

B 3.01	Reihengrab Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	940 EUR
B 3.02	Reihengrab Kinder 2 bis 10 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	235 EUR
B 3.03	Reihengrab Kinder unter 2 Jahre (Ruhezeit 6 Jahre)	70,50 EUR

4. Urnenreihengräber

Für die Überlassung von Urnenreihengräber werden folgende Gebühren erhoben:

B 4.01	Urnenreihengrab Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	700 EUR
B 4.02	Urnenreihengrab Kinder 2 bis 10 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	175 EUR
B 4.03	Urnenreihengrab Kinder unter 2 Jahre (Ruhezeit 6 Jahre)	52,50 EUR

5. Gemeinschaftliche Grabfelder für muslimische Bestattungen

Die Gebühren für die erstmalige Verleihung und für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab sowie für die Überlassung eines Reihengrabs für Erdbestattungen richten sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer bzw. Ruhezeit. Sie betragen:

B 5.01	Wahlgrab im muslimischen Feld Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.040 EUR
B 5.02	Wahlgrab im muslimischen Feld Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	102 EUR
B 5.03	Kinderwahlgrab im muslimischen Feld Verleihung Nutzungsrecht 10 Jahre	510 EUR
B 5.04	Kinderwahlgrab im muslimischen Feld Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	51 EUR
B 5.05	Reihengrab im muslimischen Feld Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	940 EUR
B 5.06	Reihengrab im muslimischen Feld Kinder 2 bis 10 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	235 EUR
B 5.07	Reihengrab im muslimischen Feld Kinder unter 2 Jahre (Ruhezeit 6 Jahre)	70,50 EUR

6. Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Gebühren für die erstmalige Verleihung und für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab sowie für die Überlassung eines Reihengrabs richten sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer bzw. Ruhezeit. Die Verleihung eines Nutzungsrechts bzw. die Überlassung eines Reihengrabs ist an den gleichzeitigen Abschluss entsprechender Pflegeverträge mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner und der NETZWERKSTEIN Steinmetz und Bildhauer Genossenschaft gebunden. Die Kosten hierfür sind in den Gebühren nicht inbegriffen.

B 6.01	Wahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.040 EUR
B 6.02	Wahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	102 EUR
B 6.03	Reihengrab Gemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 20 Jahre)	940 EUR
B 6.04	Urnenwahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	1.800 EUR
B 6.05	Urnenwahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	90 EUR
B 6.06	Urnenreihengrab Gemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 20 Jahre)	700 EUR

7. Anonyme Urnenstätte

B 7.01	Urnenstätte, anonym (Ruhezeit 20 Jahre)	700 EUR
--------	---	---------

8. Zusätzliche Pflegefläche

Die Überlassung zusätzlicher Flächen für Grabpflege und Anpflanzung, die vom Belegungsplan abweichen, richtet sich nach folgendem Gebührensatz:

B 8.01	zusätzliche Pflegefläche je Jahr und m ²	21 EUR
--------	---	--------

C) Verwaltungsgebühren

Zusätzlich bzw. ergänzend zu den Bestattungsgebühren und den Gebühren für Grabstätten nach Abschnitt A und B dieses Gebührenverzeichnisses werden für Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach folgenden Sätzen erhoben:

C 1.01	Verwaltungsgebühr Erdbestattung	110 EUR
C 1.02	Verwaltungsgebühr Urnenbeisetzung	110 EUR
C 1.03	Verwaltungsgebühr amtsärztliche Untersuchung eines Verstorbenen vor Einäscherung einschließlich amtsärztliche Bescheinigung	35 EUR
C 1.04	Verwaltungsgebühr Sterbefall mit auswärtiger Bestattung	95 EUR
C 1.05	<i>aufgehoben</i>	
C 1.06	<i>aufgehoben</i>	
C 1.07	Verwaltungsgebühr Sektionsraum mit auswärtiger Bestattung	30 EUR
C 1.08	Verwaltungsgebühr Übertragung eines Nutzungsrechts	54 EUR
C 1.09	Verwaltungsgebühr Übertragung eines Verfügungsrechts	54 EUR
C 1.10	Verwaltungsgebühr Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab ohne Bestattung	57 EUR
C 1.11	Verwaltungsgebühr Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab anlässlich Umbettung	57 EUR
C 1.12	Verwaltungsgebühr Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab ohne Bestattung	57 EUR
C 1.13	Verwaltungsgebühr Genehmigung Umbettung von Verstorbenen	52 EUR
C 1.14	Verwaltungsgebühr Genehmigung Umbettung von Urnen	52 EUR
C 1.15	Verwaltungsgebühr Genehmigung Ausgrabung von Verstorbenen	52 EUR
C 1.16	Verwaltungsgebühr Genehmigung Ausgrabung von Urnen	52 EUR
C 1.17	<i>aufgehoben</i>	
C 1.18	<i>aufgehoben</i>	
C 1.19	Verwaltungsgebühr Genehmigung Grabzubehör (Ersterstellung)	89 EUR
C 1.20	Verwaltungsgebühr Genehmigung Grabzubehör (Wiederherstellung, Austausch und Umsetzung)	71 EUR
C 1.21	Verwaltungsgebühr für Rücknahme eines Antrags	23 EUR
C 1.22	Verwaltungsgebühr Ausstellung Ersatzurkunde	26 EUR
C 1.23	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Einzelzulassung Grabmalersteller je Antrag	24 EUR
C 1.24	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Dauerzulassung Grabmalersteller	54 EUR
C 1.25	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Dauerzulassung Gärtner	60 EUR

C 1.26	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Dauerzulassung Musiker	97 EUR
C 1.27	Verwaltungsgebühr Genehmigung Film- und Fotoaufnahmen	53 EUR
C 1.28	Verwaltungsgebühr Zurückweisen von Rechtsbehelfen	20 - 5.000 EUR
C 1.29	Inanspruchnahme des Verwaltungspersonals je angefangene 1/2 Std.	36 EUR
C 1.30	Verwaltungsgebühr Benutzung des Leichenhauses mit auswärtiger Bestattung	30 EUR

Für Amtshandlungen und Leistungen, die durch die Ziffern C 1.01 bis C 1.28 sowie C 1.30 nicht erfasst sind bzw. darüber hinausgehen, werden - ggfs. zusätzlich – Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand erhoben.
Für Fehlgeborene (unter 500 Gramm) wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.